

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

B) Staatliche Gleichberechtigung der Konfessionen

[urn:nbn:de:bsz:31-244619](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244619)

B) Staatliche Gleichberechtigung der Konfessionen.

59. Gegen die **Zurücksetzung der Katholiken** in der Krankenpflege hat der Abg. **Gröber** mit Nachdruck protestiert:

„Es ist der Fall des Professors Dr. Zimmer in Berlin-Zehlendorf, wohnhaft Königstraße 19. Ein Fräulein aus Württemberg wollte sich in der Krankenpflege ausbilden lassen — also eine Angelegenheit, die in gewissem Sinne hier auch zur Beaufsichtigung seitens der Reichsbehörden und speziell des Reichsgesundheitsamts gehört, gerade so gut wie die Durchführung der ärztlichen Prüfungsordnung. Sie wandte sich an diesen Professor Dr. Zimmer und erhielt unter dem 8. Juni 1910 folgenden Brief — er ist nicht zu lang, ich kann ihn wörtlich verlesen —:

Gnädiges Fräulein! Ihr Fragebogen ist eingegangen, und ich erwarte noch die weiteren Zeugnisse. Als Krankenpflegeschule für allgemeine Krankenpflege haben wir bisher nur das evangelische Krankenhaus in Oberhausen gehabt. Die Bedingung ist, daß die Schülerinnen evangelischen Bekenntnisses sind. Die Anstalt fürchtet den Eingriff des katholischen Priesters durch den Beichtstuhl und dadurch die Störung unserer dortigen Schwesternschaft. Grundsätzlich ist unsere Schwesternschaft interkonfessionell, so daß eine Aufnahme in diese möglich wäre, wie denn schon eine Katholikin ihr angehört. Ich hoffe aber, daß die Krankenhausverwaltung, da wir eine andere Ausbildungsstätte für allgemeine Krankenpflege zurzeit noch nicht zur Verfügung haben, Ihnen eine Aufnahme gestattet, falls Sie versprechen, was Sie etwa im Beichtstuhl Ihrem Seelsorger offenbaren, ebenso auch der vorstehenden Schwester oder mir mitzuteilen, (große Heiterkeit im Zentrum) damit alle Schwierigkeiten dadurch von vornherein ausgeschlossen sind. Ich bitte, sich darüber freundlichst erklären zu wollen.

Ganz ergeben Dr. Zimmer.

(Anhaltende große Heiterkeit.)

Meine Herren, Sie haben diesen Brief mit der gebührenden Heiterkeit aufgenommen; das ist noch das Beste, was man einer solchen Behandlung widerfahren lassen kann. Es ist ein Beispiel, in welcher Art und Weise solche Fragen gegenüber einer konfessionellen Minderheit behandelt werden. Ich meine, wir haben alle ein Interesse daran, dafür zu sorgen und die Reichsbehörden, speziell das Reichsgesundheitsamt und den Herrn Staatssekretär zu bitten, er möge für die Einhaltung der reichsgesetzlichen Bestimmungen nicht bloß über die Gesundheitspflege, sondern auch über die religiöse Gleichberechtigung in seinem Ressort sorgen.“

(30. Sitzung vom 19. März 1912. St. B. S. 839)

Staatssekretär **Delbrück** erklärte, daß er nicht imstande sei, hier einzugreifen, da es sich um einen privaten Verein handle; Professor Dr. Zimmer sei evangelischer Geistlicher. Kommentar überflüssig.

60. Gegen die **Zurücksetzung jüdischer Medizinalpraktikanten** erhob der Abg. **Gröber** in derselben Sitzung Protest.

„In dem Falle **Brig** ist ganz zweifellos festgestellt, daß ohne alle Rücksicht darauf, ob der betreffende Kandidat persönlich akzeptabel war oder nicht, lediglich wegen seines Glaubensbekenntnisses die Zurückweisung erfolgt ist. . .

Wena aber ein solches Verhalten der Krankenhausdirektoren so unbeschränkt geduldet würde und gar kein Versuch gemacht würde, darauf einzuwirken, dann würde das hinauslaufen auf eine Verletzung des Gesetzes vom 3. Juni 1869 über die Gleichberechtigung der Glaubensbekenntnisse auf staatlichem Gebiet. Wenn man dem jungen **Arzte** seine Ausbildung in der Weise vorschreibt, daß er ein praktisches Jahr bei der Krankenanstalt Dienste zu tun hat, und wenn man dann nicht auch dafür sorgt, daß er in der Lage ist, diese Dienste leisten zu können, dann wird er zurückgesetzt und wird wie im vorliegenden Fall wegen seines Glaubensbekenntnisses geschädigt, zurückgesetzt und gekränkt. Das war gerade der Zweck des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1869, das auf einem Antrag **Wiggers** beruht, derartige Benachteiligungen und Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte zu verhindern. Krankenanstalten, die einen konfessionellen Charakter haben, sind in der Lage, einen solchen Kandidaten zurückzuweisen; da wird sich auch schwerlich einer melden, wenn er nicht im voraus weiß, daß er angenommen wird. Eine konfessionelle Krankenanstalt kann z. B. auf Grund einer konfessionellen Stiftung bestehen. Wenn aber eine Krankenanstalt aus öffentlichen Mitteln, aus Mitteln der Allgemeinheit unterhalten wird, als eine öffentliche Anstalt in diesem Sinne erscheint, wie dies bei dem Kreiskrankenhaus in **Brig** der Fall ist, dann hat sie nach meiner Ueberzeugung nicht das Recht, lediglich wegen des Glaubensbekenntnisses einen sich meldenden Kandidaten zurückzuweisen.“

(30. Sitzung vom 12. März 1912. St. B. S. 838)

Staatssekretär **Delbrück** hat zugejagt, daß in dem erwähnten Falle eine Remedur eintritt.